

## Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Frau  
Rechtsanwältin  
Silke Studzinsky  
Oranienstraße 159

10969 Berlin

Telefon: 90 15 - 27 84  
Telefax: 90 15 - 27 27  
90 16 - 27 04  
Vermittlung: (030) 90 15 - 0  
intern: 915  
Datum: 26. Juli 2005

EINGEGANGEN

02. AUG. 2005

HEB

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

1 Zs 1831/05

### Mit Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

auf Ihre in Vollmacht der Antirassistischen Initiative e.V. eingelegte Beschwerde vom 7. Juli 2005 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 17. Mai 2005 in dem Ermittlungsverfahren gegen Richter am Amtsgericht Schöneberg Dietrich Lexer wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung u.a. - 13 Js 2810/04 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

- a) Es ist bereits fraglich, ob der Beschuldigte die entsprechenden Volksgruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet hat, da er seine Äußerung damit eingeleitet hat, dass er dies lediglich „gehört habe“ und damit nicht als eigene Aussage dargestellt hat. Dies kann jedoch dahinstehen, da er die negativen Eigenschaften nicht einer nationalen Gruppe als Ganzem unterstellt hat, sondern lediglich einem kleinen Teil dieser Gruppe Verhaltensweisen im Kontakt mit dem eng umgrenzten Arbeitsbereich des Beschuldigten zugeschrieben hat. Somit richten sich die Äußerungen des Beschuldigten nicht gegen eine auf Grund von äußerer und innerer Merkmale abgrenzbare Personenmehrheit, was jedoch

Tatbestandsvoraussetzung für eine Volksverhetzung wäre (vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 52. Auflage, § 130 Randnummer 4).

b) Eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten i. S. v. § 111 Abs. 2 StGB ist in der Äußerung des Beschuldigten nicht zu sehen. Denn als Aufforderung zu Straftaten ist jede, auch konkludente, Kundgebung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen. Bloße Information, politische Unmutsäußerungen oder Provokationen genügen ebenso wenig wie das Anreizen im Sinne berechnender Stimmungsmache, das bloße Befürworten von Straftaten oder Meinungsäußerungen, selbst wenn sie bei dem einen oder anderen Adressaten deliktische Pläne auslösen. Erforderlich ist vielmehr eine darüber hinausgehende bewusst-finale Einwirkung auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen. In der Aufforderung muss daher der Wunsch nach Realisierung des angesonnen kriminellen Verhaltens deutlich werden, sie muss Appellcharakter haben (vgl. KG, Urteile vom 29. Juni 2001 - 3 - 35/01 - und vom 10. Oktober 2001 - 4 - 93/01 -).

Diesen Grad erreicht die Aussage des Beschuldigten nicht. Vielmehr hat er seinen Unmut zum Ausdruck gebracht über die - aus seiner Sicht - auf Grund des Verhaltens der Abzuschiebenden entstandenen hohen Kosten der bereits vollzogenen Abschiebungen. Er hat dies auch als, wenn auch nach seiner Meinung gravierenden, Einzelfall dargestellt und damit zu erkennen gegeben, dass er für die Zukunft gerade keine vergleichbare Situation erwartet, so dass daraus keine Konsequenzen für zukünftige Fälle gezogen werden sollen.

Die Aufnahme von Ermittlungen mit dem Ziel festzustellen, ob bereits bei Abschiebungen mit dem Einsatz von Klebeband gedroht wurde, ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung unzulässig, da es insoweit an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen strafrechtlich relevanten Verhaltens fehlt.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll  
Gaedtke  
Staatsanwalt

Gaa/Gk

Beglaubigt  
